



Einreichung elektronischer Rechnungen an den Bund

Anhang: Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist seit dem 27.11.2019 gesetzlich dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) gemäß CEN-Norm 16931 über digitale Kanäle zu empfangen und medienbruchfrei zu verarbeiten. Das BEV hat hierzu ein Verfahren eingeführt, um den Anforderungen an einen durchgehenden, digitalen Verarbeitungsprozess und einer revisionssicheren Archivierung gerecht zu werden.

In § 4 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERechV) sind die Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung festgelegt. Die öffentliche Verwaltung akzeptiert standardmäßig XRechnungen sowie auch andere, der europäischen Norm EN 16931 sowie der ERechV entsprechende elektronische Rechnungen. Zusätzlich müssen E-Rechnungen die Nutzungsbedingungen der OZG-RE erfüllen.

Alle Informationen über den Standard XRechnung erhalten Sie unter <https://xeinkauf.de/xrechnung/>. Die Anforderungen an die Rechnungsinhalte, das Rechnungsformat sowie an die Rechnungsübermittlung sind in der beigegeführten Übersicht kurz dargestellt. Weitergehende detaillierte Informationen für die elektronische Rechnungsstellung beim BEV enthält das **Merkblatt für Lieferanten** (s. **Anlage**).

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung an das BEV steht Ihnen als Rechnungssteller/Lieferant die Nutzung der OZG-konformen **Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) der Bundesdruckerei** unter <https://xrechnung-bdr.de> kostenfrei zur Verfügung. Sie haben hier die Möglichkeit, eine Rechnung (auch Teilrechnungen, korrigierte Rechnungen und Gutschriften) auf der Plattform im Format XRechnung selbst zu erstellen oder eine bereits vorhandene Rechnung hochzuladen und an das BEV zu versenden.

Die **Leitweg-ID** des BEV lautet: **992-80001-50**

Wir bitten Sie, von den Möglichkeiten einer elektronischen Rechnungsstellung an das BEV umfänglich Gebrauch zu machen, zumal bereits seit dem 27.11.2020 für alle Lieferanten die Einreichung von E-Rechnungen verpflichtend ist (einzigste Ausnahme: Es handelt sich um einen Direktauftrag i.S. von § 14 Satz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Rechnungssumme beträgt netto nicht mehr als 1.000 Euro). Auch wenn es sich um einen Ausnahmefall handelt, bitten wir darum, möglichst auch diese Rechnungen als XRechnung über die Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei an das BEV einzureichen.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und stehen für Fragen rund um die E-Rechnungsstellung gerne zur Verfügung (Referat31@bev.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Referat 31

(Wirtschaftsführung und Finanzcontrolling,
Kassen- und Rechnungswesen, Geschäftsbuchhaltung)

Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst.

Anforderungen an das Rechnungsformat

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der ERechV des Bundes entspricht. Zusätzlich müssen die Nutzungsbedingungen der OZG-RE erfüllt werden.
- Rechnungsformate, welche nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail versandt werden.
- Die maximale Größe einer Rechnung inklusive Anlagen beträgt 15 MB. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „PDF“, „PNG“, „JPEG“, „JPG“, „CSV“, „XSLX“, „ODS“ und – bei Verwendung des Standards XRechnung 2.0.0 inkl. Extension – „XML“. Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben.

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).

Anforderungen an die Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen **muss** eine elektronische Rechnung gemäß § 5 ERechV des Bundes folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID)
Die Leitweg-ID des BEV lautet: 992-80001-50
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- E-Mail-Adresse des Rechnungstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, **wenn** diese dem Rechnungsteller bei Beauftragung oder im Vorfeld durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- Bestellnummer
- Lieferantenummer (Kreditorennummer)
- Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

Anforderungen an die Rechnungsübermittlung

- Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu nutzen, welche unter www.xrechnung-bdr.de abgerufen werden kann. Diese setzt eine vorherige Registrierung sowie eine Freischaltung der gewünschten Übertragungskanäle voraus. Unter der angegebenen Adresse finden Sie zudem weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung.
- Auf anderem Wege eingereichte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form (eRechnung) als auch auf Papier / als PDF-Datei zu übersenden. Bitte nutzen Sie ausschließlich das elektronische Rechnungsformat, um Duplikate zu vermeiden.